



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3145 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/590-II/2/91

Wien, am 17. August 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1340 IAB

1991 -08- 21

zu 1564 J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Apfelbeck hat am 15. Juli 1991 unter der Nr. 1564/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ing. Herbert MAYER" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie viele vergleichbare Planstellen und Funktionen gibt es bei den Sicherheitsdirektionen bzw der Bundespolizeidirektion Wien für den Aufgabenbereich "Haustechnik"?
2. Wie viele Mitarbeiter sind dort jeweils beschäftigt?
3. In welcher Verwendungsgruppe befinden sich die Leiter dieser Einrichtungen für "Haustechnik"?
4. Wird Ing. Mayer mit seiner nachweislichen Einwilligung statt für Aufgaben der Sicherheitswache - für die er ausdrücklich ernannt wurde - für Aufgaben der Haustechnik verwendet?
5. Wenn eine solche Einwilligung vorliegt, mit welchem Termin wurde sie befristet abgegeben?
6. Sehen Sie in einer mehrjährigen ausschließlichen Verwendung eines Beamten für andere als die ihm mit der Ernennung auf die Planstelle übertragenen Aufgaben eine vorübergehende Verwendungsänderung, eine Dienstzuteilung oder eine Versetzung?
7. Wie lange ist die Verwendung von Ing. Mayer für den Aufgabenbereich "Haustechnik" insgesamt geplant?
8. Warum wurde zwar für die BPD Salzburg und das BAG Wien eine eigene Einrichtung für "Haustechnik" geschaffen, nicht aber für die BPD Graz?
9. Liegt eine Kostenberechnung vor bzw sind Sie in der Lage, eine solche anfertigen zu lassen, wie viel der Staat durch die Tätigkeit des Ing. Mayer gegenüber einer Wartung, Regelung und Überprüfung der haustechnischen Anlagen gegenüber der Beauftragung einem privaten Wartungsunternehmen einspart?
10. Werden im Bereich des Bundesministeriums für Inneres auch andere Mitarbeiter langfristig "vorübergehend" für andere Tätigkeiten verwendet als der Beschreibung ihres Arbeitsplatzes, für den sie lt. Geschäftsordnung vorgesehen sind, entspricht?
11. Wenn ja, in welchen Organisationseinheiten, in welchen Verwendungsgruppen und wie viele Personen?"

Die vorliegende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Für den Bereich "Haustechnik" wurde lediglich bei der Bundespolizeidirektion Salzburg eine Planstelle der Verwendungsgruppe B geschaffen.

Zu Frage 2:

In personeller Hinsicht umfaßt der Bereich "Haustechnik" bei der Bundespolizeidirektion Salzburg derzeit den Leiter und einen ständigen Mitarbeiter.

Zu Frage 3:

Der Leiter der Einrichtung "Haustechnik" bei der Bundespolizeidirektion Salzburg befindet sich in der Verwendungsgruppe B.

Zu Fragen 4 und 5:

BezInsp Ing. Herbert MAIER (nicht wie in der Anfrage angeführt "MAYER") wird mit seiner mündlichen Einwilligung unter Beibehaltung seiner Funktion im Sicherheitswachdienst im Bereich der haustechnischen Anlagen verwendet, und zwar bis vorläufig 31.12.1991. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Beamten liegt nicht vor.

- 3 -

Zu Frage 6:

Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben stellt weder eine vorübergehende Verwendungsänderung noch eine Dienstzuteilung bzw. Versetzung dar.

Zu Frage 7:

Die Verwendung des Ing. Maier im Rahmen der Haustechnik ist nur so lange geplant, bis die weitere Überwachung durch den Wirtschaftsverwaltungsdienst und die zur Verfügung stehenden Bediensteten des handwerklichen Dienstes erfolgen kann. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird versucht werden, bis zum Ablauf des Jahres 1991 Ing. Maier wieder der ausschließlichen Tätigkeit als Fernmeldesachbearbeiter zuzuführen.

Zu Frage 8:

Die Schaffung einer eigenen Einrichtung für Haustechnik bei der Bundespolizeidirektion Salzburg war vom Bundesministerium für Inneres als Versuch gedacht. Da sich diese Einrichtung nicht den Erwartungen entsprechend bewährt hat, ist beabsichtigt, im Falle des Freiwerdens dieser Planstelle, keine Nachbesetzung mehr vorzunehmen.

Zu Frage 9:

Eine Kostenberechnung liegt nicht vor. Die Einholung eines diesbezüglichen Gutachtens erscheint jedoch im Hinblick auf die mit

Ablauf des Jahres 1991 ins Auge gefaßte Beendigung des derzeitigen Zustandes nicht opportun.

Zu Fragen 10 und 11:

Grundsätzlich werden im Bereich des Bundesministeriums für Inneres Bedienstete vorübergehend nur dann zu einer anderen als ihrer angestammten Verwendung herangezogen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Dienstbetriebes unumgänglich notwendig ist. Nach Möglichkeit werden hierfür jedoch aus dem Bereich der Wachkörper keine Beamte verwendet.

Eine Auflistung der Organisationseinheiten, der Verwendungsgruppen sowie der Anzahl der Personen ist nicht möglich, da hierüber mangels Häufigkeit keine speziellen Aufzeichnungen geführt werden.

F. Schmid